

beleuchtet

5. August 2015

BFH zur Gewerbesteuer bei Hinzurechnungen nach AStG – Folgt eine Gesetzesänderung?

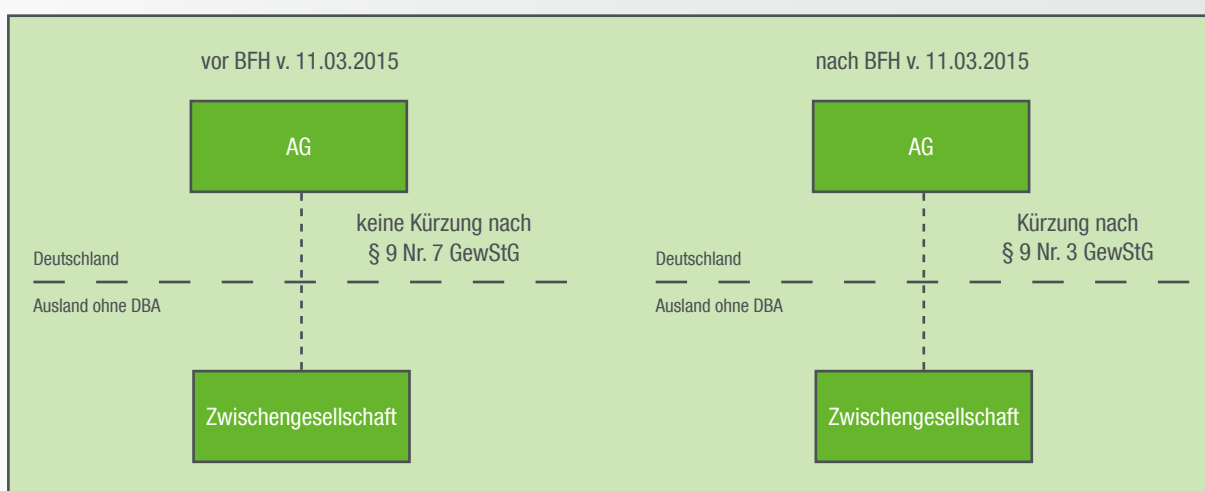
http://docs.bepartners.pro/news/2015-03-11_Bundesfinanzhof_I_R_10-14.pdf

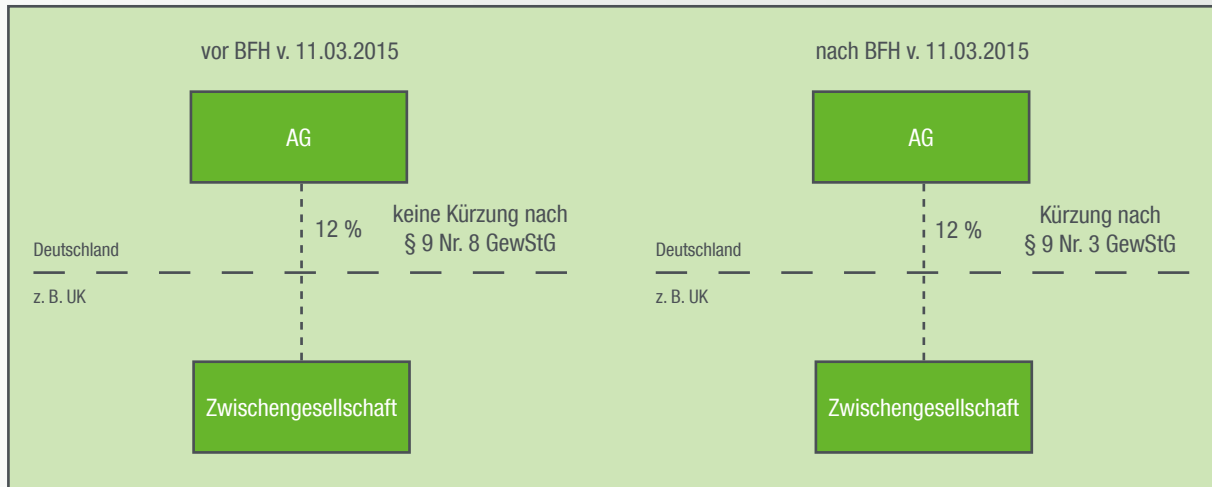
Mit Urteil vom 11.03.2015 hat der BFH entschieden, dass Hinzurechnungsbeträge nach dem Außensteuergesetz nicht der Gewerbesteuer unterliegen. Wenngleich der Tenor dieser Entscheidung nicht verwundert, denn die Gewerbesteuer setzt einen Inlandsbezug der Einkunftsquelle voraus, so liegt die Brisanz der Entscheidung in der vom BFH angewandten Rechtsgrundlage für die Versagung einer Belastung des Hinzurechnungsbetrages mit Gewerbesteuer.

Kürzungen des Gewerbeertrages kommen in Betracht bei Beteiligungen an gewerblichen oder gewerblich geprägten, in – und ausländischen Personengesellschaften (§ 9 Nr. 2 GewStG), dem Vorliegen einer ausländischen Betriebsstätte (§ 9 Nr. 3 GewStG) oder einer qualifizierenden Beteiligung an ausländischen Kapitalgesellschaften (§ 9 Nr. 7 und 8 GewStG). In seinem aktuellen Urteil hat der BFH entschieden, dass es sich bei der ausländischen Betriebsstätte im Sinne des § 9 Nr. 3 GewStG eben nicht nur um die Betriebsstätte

des inländischen Steuerpflichtigen selbst handelt, sondern ebenfalls die Betriebsstätte einer ausländischen Zwischengesellschaft für die Anwendbarkeit der Kürzungsvorschrift in Betracht kommt. Damit kommt in den Fällen, in denen ein inländischer Steuerpflichtiger an einer ausländischen Zwischengesellschaft im Sinne des AStG beteiligt ist, die Beteiligung jedoch nicht für eine Kürzung nach § 9 Nr. 7 und Nr. 8 GewStG qualifiziert, eine Kürzung des Gewerbeertrages nach § 9 Nr. 3 GewStG in Betracht.

Dem folgend, eröffnet sich den Steuerpflichtigen, denen bislang eine Kürzung des Gewerbeertrages nach § 9 Nr. 7 GewStG mangels Vorliegen der erforderlichen Beteiligungshöhe, der Haltedauer oder auch des Aktivitätsvorbehalts verwehrt war, die Möglichkeit, die Kürzung nach § 9 Nr. 3 GewStG in Anspruch zu nehmen. Gleiches gilt wenn eine Kürzung mangels Einhaltung der Aktivitätsvorbehalte eines Doppelbesteuerungsabkommens nach § 9 Nr. 8 GewStG nicht möglich ist. In beiden Fällen sieht der BFH einen Vorrang für die Anwendbarkeit der Kürzungsvorschrift für ausländische Betriebsstätten nach § 9 Nr. 3 GewStG.





Es bleibt abzuwarten, ob die Finanzverwaltung auf das obige Urteil mit einem Nichtanwendungserlass reagiert. Auch eine Änderung des Gesetzes ist denkbar, nach der für die Anwendbarkeit der Kürzungsvorschriften nach § 9 Nrn. 3, 7 und 8 GewStG erforderlich ist, dass die Beteiligung an einer Zwischengesellschaft in einem ausländischen Betriebsvermögen des inländischen Steuerpflichtigen gehalten wird.

Für offene Veranlagungszeiträume sollten Sie die gewerbesteuerliche Einordnung ihrer Beteiligungen an ausländischen Zwischengesellschaften auf eine mögliche Anwendbarkeit der Kürzungsvorschrift nach § 9 Nr. 3 GewStG überprüfen und mit Hinweis auf das BFH Urteil vom 11.3.2015 den Gewerbebeitrag entsprechend kürzen. Gern unterstützen wir Sie dabei.

bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



Dr. Carsten Bödecker
Partner . Steuerberater . Rechtsanwalt
Tel. +49 211 946847-51
Fax +49 211 946847-01
carsten.boedecker@bepartners.pro



Carsten Ernst
Partner . Steuerberater
Tel. +49 211 946847-52
Fax +49 211 946847-01
carsten.ernst@bepartners.pro



Friederike Schmidt
Steuerberaterin
Tel. +49 211 946847-60
Fax +49 211 946847-01
friederike.schmidt@bepartners.pro



Alexander Skowronek
Steuerberater . Rechtsanwalt
Tel. +49 211 946847-62
Fax +49 211 946847-01
alexander.skowronek@bepartners.pro